

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 34 / 2022

Mittwoch, 21. Dezember 2022

51. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Weihnachtsgrußwort 2022

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

endlich kann man auf den Adventsmärkten wieder Glühweinduft und Kinderlachen erleben. Überall im Landkreis kommen die Menschen wieder zusammen, um zu feiern. Man meint zu spüren, wie nach zwei Jahren, geprägt von Corona-Beschränkungen, ein Knoten geplatzt ist. Auch wenn die Energiekrise und die steigenden Preise allgegenwärtig sind, ist doch eine gewisse Zuversicht zu erkennen.

Weihnachten lädt dazu ein, an andere zu denken, an Menschen, die uns nahestehen, aber auch an Menschen, die Unglück oder Leid erlebt haben. Denken wir nur an diejenigen, die vor Krieg und Vertreibung zu uns geflohen sind. Wir alle können auf lokaler Ebene helfen, dass unsere Welt eine bessere wird. Eine gute Gelegenheit ist das große Hilfsprojekt „Weihnachten für Alle“, mit dem alljährlich weit über 500 bedürftigen Familien im Landkreis ein kleines Geschenk gemacht werden kann. Als Schirmherr danke ich allen, die sich hieran beteiligen.

Ich bin sehr froh, dass sich viele Menschen in unserem Landkreis für ihre Mitmenschen ehrenamtlich engagieren. Sie halten unsere Sportvereine am Laufen oder stärken die Freiwillige Feuerwehr, sie wirken in der Nachbarschaft oder in Hilfsorganisationen. Sie machen unsere Welt wärmer und freundlicher. Nicht nur zur Weihnachtszeit zünden sie viele kleine Lichter an, die gemeinsam unseren Landkreis erstrahlen lassen.

Die Weihnachtsfeiertage lassen uns hoffentlich doch etwas zur Ruhe kommen. Das tut uns allen gut. Wir können nur hoffen, dass sich im kommenden Jahr manches zum Besseren wendet, weltweit, aber auch in den Auswirkungen bei uns vor Ort. Für die Festtage wünsche ich Ihnen alles nur erdenklich Gute, Gesundheit, Glück und Gottes Segen. Kommen Sie gut ins Neue Jahr.

Ihr Dr. Hermann Ulm, Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Weihnachtsgrußwort 2022 von Dr. Hermann Ulm, Landrat
2. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes der Marloffsteiner Gruppe (Wasserabgabesatzung - was -) vom 28. November 2022
3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (Bgs-was) vom 28. November 2022
4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2022

5. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
6. Bekanntgabe nach Art. 46 Abs. 3 Landkreisordnung (LKro);
Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
7. Stellenausschreibung: Projektmanager/in Wasserwiesen (m/w/d), Sozialpädagoge/in (m/w/d)
8. Duales Studium: Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d)
9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim -GS-AWS- vom 05.11.2004, zuletzt geändert am 22.12.2020

2.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

**SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG
DES ZWECKVERBANDES DER MARLOFFSTEINER GRUPPE (WASSERABGABESATZUNG - WAS -)
VOM 28. NOVEMBER 2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet
 1. der Ortsteile Marloffstein, Atzelsberg, Rathsberg, Adlitz der Gemeinde Marloffstein des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
 2. des Ortsteiles Weiher der Gemeinde Uttenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
 3. des Ortsteiles Rosenbach des Marktes Neunkirchen am Brand des Landkreises Forchheim,
 4. der Gemeinde Dormitz des Landkreises Forchheim.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.



ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücks- Anschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.
Anlagen des Grund- stückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschlusszwang rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung *und zum Wäschewaschen* verwendet werden, *soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen*. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat auch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschluss nachträglich geändert oder ein



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

zusätzlicher Anschluss gelegt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Im Übrigen gilt die einschlägige Kostentragungspflicht nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstückanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem andern verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.



ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage einrichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateur-Verzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seinen Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich zur Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- (5) Der Zweckverband stellt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern die für den Feuerschutz notwendigen Einrichtungen her. Die durch den Einbau, die Unterhaltung, die Wartung und die Instandsetzung anfallenden Kosten sind von den Mitgliedsgemeinden zu tragen. Die Wartungsarbeiten sind einmal jährlich durchzuführen. Ansonsten gelten die Vorschriften der Wasserabgabesatzung.

§ 17

**Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke,
Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.



ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des *§ 40 des Mess- und Eichgesetzes* verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellungen der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
WASSERABGABESATZUNG (-WAS-)**

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde- Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2018 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Dormitz, den 28.11.2022

gez.

Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

3.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS)**

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERABGABESATZUNG
DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER MARLOFFSTEINER GRUPPE
(BGS-WAS) VOM 28. NOVEMBER 2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert wurde, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

1. der Ortsteile Marloffstein, Atzelsberg, Rathsberg, Adlitz der Gemeinde Marloffstein des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
2. des Ortsteiles Weiher der Gemeinde Uttenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
3. des Ortsteiles Rosenbach des Marktes Neunkirchen am Brand des Landkreises Forchheim,
4. der Gemeinde Dormitz des Landkreises Forchheim.

einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE**
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS)

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE**
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS)

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|-----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,57 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 11,53 € . |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE**
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS)

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Grundstücksanschluss nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Anschluss gelegt werden, so sind auch die im öffentlichen Grund entstehenden und somit zunächst gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift prinzipiell dem Zweckverband auferlegten Kosten in Ausnahme hiervon gemäß dem Verursacherprinzip vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchfluss oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	60,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	90,00 € / Jahr
bis	20 m ³ /h	120,00 € / Jahr
bis	30 m ³ /h	150,00 € / Jahr
über	30 m ³ /h	180,00 € / Jahr ,



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE**
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS)

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	8 m ³ /h	60,00 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	90,00 € / Jahr
bis	32 m ³ /h	120,00 € / Jahr
bis	48 m ³ /h	150,00 € / Jahr
über	48 m ³ /h	180,00 € / Jahr .

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,40 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,40 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft



**ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
MARLOFFSTEINER GRUPPE**
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS)

- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 2018 mit 1. Änderung vom 18. Dezember 2021 außer Kraft.

Dormitz, den 28. November 2022

gez.

Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

4.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Das Landratsamt Forchheim halt als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe mit Schreiben vom 12.12.2022, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.869.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.959.380,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 326.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Eggolsheim, den 15.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eggolsheimer Gruppe

gez.

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender

5.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-79/22

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Ent-
nahme von Grundwasser aus der Grundwassermessstelle 1
(GWM1), Flur-Nr. 386, Gemarkung Stöckach, zur temporären
Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Mark-
tes Igensdorf;**

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit Schreiben vom 21.06.2022 beantragte der Markt Igensdorf für die Grundwassermessstelle 1 auf der Flur-Nr. 386, Gem. Stöckach, eine beschränkte Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur temporären Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bis zur Fertigstellung des neuen Brunnens Ia.

Derzeit ist die Errichtung des neuen Brunnens Ia in Planung. Nach Errichtung müssen die bestehenden Brunnen II und III saniert werden. Um einen Ausfall der Brunnen II und III während der Sanierung sicher abzufuffern sowie um auftretende Bedarfsspitzen abzudecken, wurde eine zeitlich befristete beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus der GWM1 bis zum 31.12.2025 beantragt. Auf längere Sicht soll ein Summenwasserrecht für alle Tiefbrunnen beantragt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnah-

memenge von 165.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 07.12.2022

Göller

Ltd. Verwaltungsdirektor

6.

**Bekanntgabe nach Art. 46 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO);
Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und
seiner Ausschüsse**

Kreistag

Ersatzneubau Hainbrunnenschule Forchheim;

**Antrag des Trägervereins auf Gewährung einer Bürgschaft
für die Kreditaufnahme für die Baumaßnahme; Zuschuss zu
den Kosten der Zwischenfinanzierung bis zur staatlichen Abfi-
nanzierung der Zuschussgewährung**

Beschluss: Der Landkreis Forchheim erkennt das Engagement der Lebenshilfe Forchheim e. V. auch im schulischen Bereich an. Der Landkreis begrüßt, dass der Verein als Schulträger den Ersatzneubau der Hainbrunnenschule plant und verwirklichen will.

Der Landkreis Forchheim stellt dem Verein Lebenshilfe Forchheim e. V. eine Bürgschaftserklärung für die Zwischenfinanzierung der Ersatzneubaumaßnahme Hainbrunnenschule vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Aussicht.

Der Landkreis Forchheim stellt die Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten des Ersatzneubaus bis zur Abfinanzierung der Maßnahme durch den Freistaat Bayern in Aussicht.

Über die Höhe der Bürgschaftserklärung und der Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten werden nach Abschluss der Planungsleistungen (Baugenehmigungsreife) und der daraus ermittelten aktuellen Kostenschätzung erneut entschieden.

Der Verein Lebenshilfe Forchheim e. V. erteilt nach Baubeginn einen jährlichen Sachstandsbericht zum Baufortschritt und berechnet die aktuell erforderlichen jährlichen Zwischenfinanzierungskosten

für die laufende Haushaltsplanung des Landkreises.

Die Anpassung der Bürgschaftserklärung und die Bereitstellung der Zwischenfinanzierungskosten kann entsprechend des Baufortschrittes und der Kostenentwicklung auf Antrag der Lebenshilfe Forchheim e. V. durch den Landkreis Forchheim geprüft werden.

**Leihgeräte für die Lehrer des Landkreises Forchheim nach
der „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von
Lehrerdienstgeräten (SoLD)“;**

Zustimmung zur Ausschreibung und Vergabe des Auftrages

Beschluss: Der Kreistag stimmt der EU-weiten Ausschreibung der Beschaffung aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte mit einem Budget in Höhe von 376.000 € bzw. 183.000 € zu. Bei Überschreiten des Budgets werden die Restmittel aus dem Landkreishaushalt finanziert.

Förderprogramm Geburtshilfe;

Landkreiszuschuss

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag spricht sich für die Förderung der Geburtshilfe der Klinikum Forchheim – Fränkische Schweiz gGmbH für das Jahr 2021 und die Folgejahre aus, soweit auch eine staatliche Förderung gewährt wird.

2. Er stimmt einer Kostenbeteiligung des Landkreises bis zu einer Höhe von 225.000 Euro pro Jahr zu.

Landkreisschulen;

**Ausstattung aller Räume mit einer Belegung von mehreren
Schülern mit Luftreinigungsgeräten;**

Festlegung der Ausschreibungsparameter

Beschluss: Der Kreistag sieht den Tatbestand der Ausnahme gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) als gegeben und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.

**Bürgschaft für das Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz
gGmbH**

Beschluss: Der Kreistag stimmt der Verlängerung einer Garantieverklärung zu Gunsten der Volksbank Forchheim in Höhe von 5 Mio. Euro bis zum 31.12.2022 zu.

Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH,

Übertragungsvertrag

Beschluss: Der Kreistag beschließt einen Zuschuss für die Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH in Höhe von 334.391,68 Euro. Der Landrat wird dazu ermächtigt, die entsprechende Überweisung zu tätigen.

Kreisausschuss

**Organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-
Pandemie;**

Besucherlenkung und Anmietung von Büroflächen

Beschluss:

1. Der Beauftragung des Unternehmens Guardian Schutz & Sicherheit mit der Besucherlenkung am Landratsamt wird im Sachverhalt dargestellt zugestimmt.

2. Der Anmietung der Bürofläche Straßenseite (linke Seite) bis 31.07.2022 im Gebäude Äußere Nürnberger Str. 1 in Forchheim wird wie im Sachverhalt dargestellt zugestimmt.

Der Anmietung der Bürofläche Hofseite (rechte Seite) im Gebäude Äußere Nürnberger Str. 1 in Forchheim wird wie im Sachverhalt dargestellt mit folgender Maßgabe zugestimmt. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt mit dem Vermieter eine fest vereinbarte Mietdauer bis 31.12.2023 zu vereinbaren, und, falls dies nicht möglich ist, eine fest vereinbarte Mietdauer bis 31.12.2024 zu vereinbaren.

Leihgeräte für die Lehrer des Landkreises Forchheim nach der „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten (SoLD)“;

Zustimmung zur Ausschreibung und Vergabe des Auftrages

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

Der Kreistag stimmt der EU-weiten Ausschreibung der Beschaffung aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte mit einem Budget in Höhe von 376.000 € bzw. 183.000 € zu. Bei Überschreiten des Budgets werden die Restmittel aus dem Landkreishaushalt finanziert.

Ersatzneubau Hainbrunnenschule Forchheim;

Antrag des Trägervereins auf Gewährung einer Bürgschaft für die Kreditaufnahme für die Baumaßnahme; Zuschuss zu den Kosten der Zwischenfinanzierung bis zur staatlichen Abfinanzierung der Zuschussgewährung

Beschluss: Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Der Landkreis Forchheim erkennt das Engagement der Lebenshilfe Forchheim e. V. auch im schulischen Bereich an. Der Landkreis begrüßt, dass der Verein als Schulträger den Ersatzneubau der Hainbrunnenschule plant und verwirklichen will.

Der Landkreis Forchheim stellt dem Verein Lebenshilfe Forchheim e. V. eine Bürgschaftserklärung für die Zwischenfinanzierung der Ersatzneubaumaßnahme Hainbrunnenschule vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Aussicht.

Der Landkreis Forchheim stellt die Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten des Ersatzneubaues bis zur Abfinanzierung der Maßnahme durch den Freistaat Bayern in Aussicht.

Über die Höhe der Bürgschaftserklärung und der Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten werden nach Abschluss der Planungsleistungen (Baugenehmigungsreife) und der daraus ermittelten aktuellen Kostenschätzung erneut entschieden.

Der Verein Lebenshilfe Forchheim e. V. erteilt nach Baubeginn einen jährlichen Sachstandsbericht zum Baufortschritt und berechnet die aktuell erforderlichen jährlichen Zwischenfinanzierungskosten für die laufende Haushaltsplanung des Landkreises.

Die Anpassung der Bürgschaftserklärung und die Bereitstellung der Zwischenfinanzierungskosten kann entsprechend des Baufort-

schrittes und der Kostenentwicklung auf Antrag der Lebenshilfe Forchheim e. V. durch den Landkreis Forchheim geprüft werden.

Förderprogramm Geburtshilfe;

Landkreiszuschuss

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag spricht sich für die Förderung der Geburtshilfe der Klinikum Forchheim – Fränkische Schweiz gGmbH für das Jahr 2021 und die Folgejahre aus, soweit auch eine staatliche Förderung gewährt wird.

2. Er stimmt einer Kostenbeteiligung des Landkreises bis zu einer Höhe von 225.000 Euro pro Jahr zu.

Landkreisschulen;

Ausstattung aller Räume mit einer Belegung von mehreren Schülern mit Luftreinigungsgeräten;

Festlegung der Ausschreibungsparameter

Beschluss: Der Kreisausschuss sieht den Tatbestand der Ausnahme gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) als gegeben und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines Verfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.

Landkreisschulen;

Ausstattung aller Räume mit einer Belegung von mehreren Schülern mit Luftreinigungsgeräten;

Auftragsvergabe

Beschluss: Nach Prüfung und Auswertung der Angebote wird die Fa. Ulmair mit der Lieferung von 545 Lüftungsgeräten für alle 8 Landkreisschulen zu einem Angebotspreis von 1.797 Mio. Euro brutto beauftragt. Der Auftrag erfolgt unter der Bedingung, dass die erforderliche Luftmengenleistung durch ein fachtechnisches Gutachten nachgewiesen und vertraglich garantiert wird.

Sollte die Bedingung nicht erfüllt werden, erhält der 2. wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag, also die Fa. Wolf oder Trox. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus den noch zugehenden Nachtragsangeboten der genannten Firmen.

Zuschuss für die Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH

Beschluss: Der Kreisausschuss stimmt dem Antrag der Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH zu und überweist der Klinik einen Zuschuss in Höhe von 61.804,18 EUR zum Ausgleich der Nachforderung von Sozialversicherungsbeträgen durch die Deutsche Rentenversicherung.

Bürgschaft für das Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Verlängerung einer Garantieerklärung zu Gunsten der Volksbank Forchheim in Höhe von 5 Mio. Euro bis zum 31.12.2022 zu.

Verlängerung der Softwarewartung mit Microfocus/Novell

Beschluss: Die Softwarewartung für drei Jahre wird bei der Firma The Networker GmbH für brutto 191.915,91 € erworben.

Einrichtung einer neuen Kleinbuslinie Forchheim-Kersbach;

Beschluss der Einrichtung und Vergabe des Fahrauftrags

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kleinbuslinie Forchheim-Kersbach einzurichten.
2. Die Verwaltung wird –vorbehaltlich der anteiligen Kostenübernahme von 50% durch die Stadt Forchheim- beauftragt, den Fahrauftrag für ein Jahr an das Busunternehmen Schmetterling-Reise- und Verkehrslogistik GmbH, Obertrubach zum Angebotspreis von 549,00 Euro/ Verkehrstag zu erteilen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca.165.300 Euro für die Einrichtung der neuen Kleinbuslinie Kersbach-Forchheim werden im Haushalt des Jahres 2022 bereitgestellt.

Wärmebelieferung der Realschule Gräfenberg

Beschluss: In Abänderung der Ziffer 2 des am 19.11.2020 vom Kreisausschuss gefassten Beschlusses lässt der Landkreis Forchheim die Kündigungsfrist des Wärmelieferungsvertrages „Nahwärmenetz Gräfenberg“ vom 05.06.2002, der zwischen dem Landkreis Forchheim und der Stadt Gräfenberg einerseits und der Biomasseheizwerk Forchheim GmbH, jetzt dem Kommunalunternehmen Gräfenberg als Rechtsnachfolger andererseits abgeschlossen wurde, verstreichen.

Im Übrigen gilt der Beschluss fort.

Beschaffung für die Landkreisschulen von Promethean 86“ AktivPanels im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalbudget für das Digitale Klassenzimmer“

Zustimmung zur Vergabe des Auftrages

Beschluss: Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung der Aktiv-Panels aus dem „Digitalbudget für das Digitale Klassenzimmer“ zu.

Beschaffung von Software,

Beschaffung von Microsoft Office Lizenzen

Beschluss: Der Kreisausschuss beschließt, die Microsoft Office 2021 Lizenzen von der Fa. SoftwareONE in Höhe von 185.724,97 € zu beschaffen.

Budget für integrierte Fachunterrichtsräume;

Beschaffung einer CNC-gesteuerten Fräs- und Bohrmaschine

Beschluss: Der Kreisausschuss beschließt, eine Universal- Fräs- und Bohrmaschine Modell WF 410 MC der Firma KUNZMANN Maschinenbau GmbH zum Preis von 108.500,00 EUR zu beschaffen.

Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur

Betrieb der Wertstoffhöfe

Beschluss: Die Verwaltung wird vom Umweltausschuss beauftragt, die erneute Ausschreibung zum Betrieb der Wertstoffhöfe für 5 Jahre auf der Basis der Eckpunkte des Kreistages vom 27.07.2020 und unter Beibehaltung der Anzahl der Wertstoffhöfe so durchzuführen, dass mit wirtschaftlichen Angeboten zu rechnen ist und der Zeitraum der Interimsvergabe eingehalten werden kann. Ausgeschrieben wird die Leistung „Gestellung Infrastruktur“.

Die Personalgestellung erfolgt im Wege der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gemeinden. Die bisherige Anzahl an Aufsichten pro Wertstoffhof soll zunächst beibehalten werden.

Leistungsvertrag des Landkreises Forchheim mit Fa. Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, vom 05.05.2015;

hier: Nachtrag

Beschluss: Der Umweltausschuss genehmigt den beiliegenden Nachtrag zum Leistungsvertrag des Landkreises Forchheim mit der Fa. Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bergwerkstr. 1, 91257 Pegnitz, vom 05.05.2015.

Ersatzbeschaffung für ein Müllfahrzeug;

hier: Auftragsvergabe

Beschluss:

A – Fahrgestell:

Den Lieferauftrag für die Beschaffung eines neuen Müllfahrzeug-Fahrgestell erhält die Firma Daimler AG, Mercedes-Benz, Berlin auf Grund ihres Angebotes vom 13.04.2021 zum geprüften Gesamtpreis:

- für ein Fahrgestell 104.247,57 € incl. 19 % MwSt.

- für die Full-Service-Kosten pro Jahr 7.268,52 €/a incl. 19 % MwSt.

B – Aufbau:

Den Lieferauftrag für die Beschaffung von einem neuen Müllfahrzeug-Aufbau erhält die Firma Zöller-Kipper GmbH, Mainz auf Grund ihres Angebotes vom 09.04.2021 zum geprüften Gesamtpreis:

- für einen Aufbau 109.361,00 € incl. 19 % MwSt.

- für die Full-Service-Kosten pro Jahr 2.618,00 €/a incl. 19 % MwSt.

C – Schüttung/Lifter:

Den Lieferauftrag für die Beschaffung von einer neuen Müllfahrzeug-Schüttung/Lifter erhält die Firma Zöller-Kipper GmbH, Mainz auf Grund ihres Angebotes vom 09.04.2021 zum geprüften Gesamtpreis:

- für eine Schüttung/Lifter 28.441,00 € incl. 19 % MwSt.

- für die Full-Service-Kosten pro Jahr 2.082,50 €/a incl. 19 % MwSt.

Betrieb der Wertstoffhöfe

Beschluss: Die Verwaltung wird vom Ausschuss beauftragt, die erneute Ausschreibung zum Betrieb der Wertstoffhöfe für 5 Jahre auf der Basis der Eckpunkte des Kreistages vom 27.07.2020 und unter Beibehaltung der Anzahl der Wertstoffhöfe so durchzuführen, dass mit wirtschaftlichen Angeboten zu rechnen ist und der Zeitraum der Interimsvergabe, den vergaberechtlichen Vorgaben folgend, möglichst kurz gehalten werden kann. Hierzu sind die Standards der bisherigen Ausschreibung hinsichtlich einer qualitativ hochwertigen und sicheren Betriebsführung zugunsten der Erzielung eines wirtschaftlich vertretbaren Kostenangebots aufzugeben. Nach Möglichkeit ist losweise auszuschreiben nach Personalgestellung und sonstigen Leistungen.

Neuvergabe der Leistung,

hier: Betrieb der dezentralen Wertstoffhöfe im Landkreis Forchheim

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt und Natur beschließt, die Leistung „Betrieb der dezentralen Wertstoffhöfe und Grünguthöfe“ im offenen Verfahren nach einem europaweiten Ausschreibungsverfahren zu vergeben. Grundlage der Ausschreibung sind die Eckpunkte aus der Sitzungsvorlage sowie der ausgelegten Leistungsbeschreibung.

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

Don Bosco Schülerwohnheim; Anträge der Salesianer Don Boscos auf Übernahme von Corona-Ausfallkosten im Schuljahr 2019/20 und auf Tagessatzerhöhung ab dem Schuljahr 2020/21

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales lehnt den Antrag auf Übernahme von Corona-Ausfallkosten vom 20.03.2020 im Schuljahr 2019/20 mangels Vorlage der Berechnungsgrundlagen ab.
2. Dem Antrag auf Tagessatzerhöhung von 38,90 € auf 41,28 € rückwirkend ab dem Schuljahr 2020/21 wird dagegen zugestimmt. Die Tagessatzerhöhung ab dem Schuljahr 2020/21 soll einen Beitrag des Landkreises Forchheim zu den pandemiebedingten Corona-Ausfallkosten darstellen. Über den Tagessatz ab dem Schuljahr 2021/22 wäre dann wieder neu zu verhandeln.

Ersatzneubau Hainbrunnenschule Forchheim;

Antrag des Trägervereins auf Gewährung einer Bürgschaft für die Kreditaufnahme für die Baumaßnahme; Zuschuss zu den Kosten der Zwischenfinanzierung bis zur staatlichen Abfinanzierung der Zuschussgewährung

Beschluss: Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Der Landkreis Forchheim erkennt das Engagement der Lebenshilfe Forchheim e. V. auch im schulischen Bereich an. Der Landkreis begrüßt, dass der Verein als Schulträger den Ersatzneubau der Hainbrunnenschule plant und verwirklichen will.

Der Landkreis Forchheim stellt dem Verein Lebenshilfe Forchheim e. V. eine Bürgschaftserklärung für die Zwischenfinanzierung der

Ersatzneubaumaßnahme Hainbrunnenschule vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Aussicht.

Der Landkreis Forchheim stellt die Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten des Ersatzneubaues bis zur Abfinanzierung der Maßnahme durch den Freistaat Bayern in Aussicht.

Über die Höhe der Bürgschaftserklärung und der Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten werden nach Abschluss der Planungsleistungen (Baugenehmigungsreife) und der daraus ermittelten aktuellen Kostenschätzung erneut entschieden.

Der Verein Lebenshilfe Forchheim e. V. erteilt nach Baubeginn einen jährlichen Sachstandsbericht zum Baufortschritt und berechnet die aktuell erforderlichen jährlichen Zwischenfinanzierungskosten für die laufende Haushaltsplanung des Landkreises.

Die Anpassung der Bürgschaftserklärung und die Bereitstellung der Zwischenfinanzierungskosten kann entsprechend des Baufortschrittes und der Kostenentwicklung auf Antrag der Lebenshilfe Forchheim e. V. durch den Landkreis Forchheim geprüft werden.

LEADER Fränk. Schweiz-Qualitätswanderregion m. starkem Kultur- u. Gesundheitsprofil; Auftragsvergabe Teilprojekt „Digitalisierung II“ nach EU-weiter Ausschreibung

Beschluss: Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales beschließt die Auftragsvergabe des Teilprojektes „Digitalisierung II“ des Leader-Kooperationsprojektes „Fränkische Schweiz – Qualitätswanderregion mit starken Kultur- und Gesundheitsprofil“ gemäß heutiger Tischvorlage (Ausschreibungsergebnis vom 14.06.2021).

Don Bosco Schülerwohnheim; Antrag der Salesianer Don Boscos auf Übernahme von Corona-Ausfallkosten im Schuljahr 2019/2020

Beschluss: Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales stimmt der Übernahme von Corona-Ausfallkosten von grds. maximal 9,90 € pro Corona-Ausfalltag zu.

Sollten die Salesianer Don Boscos rückwirkend auch für das Schuljahr 2020/21 Corona-Ausfallkosten beantragen, so wäre hierbei entsprechend mindernd zu berücksichtigen, dass im Schuljahr 2020/21 der ohnehin schon hohe Tagessatz von 38,90 € aufgrund der Corona-Pandemie bereits auf 41,28 € angehoben wurde.

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales beschließt den Tagessatz auf 39,42 € ab dem Schuljahr 2021/22 festzusetzen.

Ausschuss für Mobilität

Kündigung der Altverträge zur Organisation der Schülerverkehre der Gemeinden und Neufassung der Verträge

Beschluss: Der Ausschuss für Mobilität beschließt die Kündigung der Altverträge zur Organisation der Schülerverkehre der Gemeinden und die Neufassung der Verträge.

Genehmigung der Verlängerung des Fahrtauftrags zum Einsatz eines Zusatzbusses auf der Linie 206 zur Aufrechterhaltung der ÖPNV-Verbindung Heroldsbach-Zeckern wegen

Verlängerung der Baumaßnahme

Beschluss: Der Ausschuss für Mobilität erteilt die Genehmigung für die Verlängerung des Fahrauftrags für den Baustellenverkehr Heroldsbach – Zeckern bis 10. Oktober 2021.

Ausschreibung LB 9 - Bedarfsverkehre Landkreis Forchheim Zuschlagserteilung

Beschluss: Der Ausschuss für Mobilität nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Ausschreibung des Linienbündels 9 - Bedarfsverkehre (AST und Rufbus) - im Landkreis Forchheim und beschließt, den Zuschlag wie von der Verwaltung vorgeschlagen für eine Laufzeit von 4 Jahren an das Busunternehmen Schmetterling-Reisen, Obertrubach zu erteilen.

Einrichtung einer neuen Kleinbuslinie Forchheim-Kersbach

Beschluss der Einrichtung und Vergabe des Fahrauftrags

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität beschließt:

1. Der Einrichtung der von der ÖPNV-Verwaltung geplanten Kleinbuslinie wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird –vorbehaltlich der anteiligen Kostenübernahme von 50% durch die Stadt Forchheim- beauftragt, den Fahrauftrag für ein Jahr an das Busunternehmen Schmetterling-Reise- und Verkehrslogistik GmbH, Obertrubach zum Angebotspreis von 549,00 Euro/ Verkehrstag zu erteilen.
3. Der Kreisausschuss wird gebeten, die notwendigen Haushaltsmittel im Jahr 2022 bereitzustellen.

Ausschuss für Bauangelegenheiten

Ritter-Wirnt-Realschule Gräfenberg;

Sanierung Brandschutz und Barrierefreiheit;

Freigabe zur Ausschreibung des LV-Pakets 1

Beschluss: Der Bauausschuss beschließt die Freigabe der Leistungsverzeichnisse und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der jeweiligen Ausschreibungen. Er ermächtigt den Landrat zur anschließenden Vergabe an die, nach Prüfung, wirtschaftlichsten Bieter.

Realschule Ebermannstadt;

Sanierung Hausmeisterhaus;

Freigabe der Ausschreibung vorgehängte hinterlüftete Fassade

Beschluss: Der Bauausschuss beschließt die Freigabe des Leistungsverzeichnisses und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der jeweiligen Ausschreibungen. Er ermächtigt den Landrat zur anschließenden Vergabe an die, nach Prüfung, wirtschaftlichsten Bieter.

Ritter-Wirnt-Realschule Gräfenberg;

Sanierung Brandschutz und Barrierefreiheit;

Freigabe zur Ausschreibung des LV-Pakets 2

Beschluss: Der Bauausschuss beschließt die Freigabe der Leistungsverzeichnisse. Falls die Vergabe durch marktgerechte Kostenerhöhungen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Bauangelegenheiten fallen sollte, wird der Landrat zur anschließenden Vergabe an die, nach Prüfung, wirtschaftlichsten Bieter ermächtigt.

Landkreisschulen;

Ausstattung aller Räume mit einer Belegung von mehreren Schülern mit Luftreinigungsgeräten;

Festlegung der Ausschreibungsparameter

Beschluss: Der Ausschuss für Bauangelegenheiten sieht den Tatbestand der Ausnahme gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV) als gegeben und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.

7.

Der **Landkreis Forchheim** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Projektmanager/in Wässerwiesen (m/w/d)

für den Fachbereich Klima und Geoökologie, Obstinformationszentrum

Sozialpädagoge/in (m/w/d)

für den Pflegekinderdienst
im Amt für Jugend, Familie und Senioren

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere



8.

Starte mit uns in Deine berufliche Zukunft und beginne **ab dem 01. Oktober 2023 ein duales Studium** beim Landkreis Forchheim:

Duales Studium Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d)

(Beamter/Beamtin der dritten Qualifikationsebene,
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)

Wir freuen uns über Deine aussagekräftige Online-Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf und dem letzten Schulzeugnis, die du unter <https://www.mein-check-in.de/lra-fo> hochladen kannst.



Nähere Informationen über die angebotenen Ausbildungsberufe findest Du auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere



9.

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim -GS-AWS- vom 05.11.2004, zuletzt geändert am 22.12.2020

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim (GS-AWS) vom 05.11.2004, zuletzt geändert am 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

²Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis jeweils entstandenen Kosten.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen beträgt für privat genutzte Grundstücke und für Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche:

Kl.	Behältergröße Abfallart	Berechnungs- grundlage	anteilige Grund- gebühr	anteilige Leistungs- gebühr	Gebühr je Jahr bzw. je Leerung	Gebühr je Monat
1	für eine 60/4 Liter-Singletonne	Leerung vierwöchentlich	49,00 €	14,00 €	63,00 €	5,25 €
2	für einen 60 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	97,00 €	28,00 €	125,00 €	10,42 €
3	für einen 80 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	130,00 €	37,00 €	167,00 €	13,92 €
4	für einen 120 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	195,00 €	55,00 €	250,00 €	20,83 €
5	für einen 240 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	389,00 €	111,00 €	500,00 €	41,67 €
6	für einen 660 Liter-Behälter	je Leerung	41,00 €	12,00 €	53,00 €	
7	für einen 1100 Liter-Behälter	je Leerung	69,00 €	19,00 €	88,00 €	
8	für eine 120 Liter-Biotonne	wöchentlich / 14-tägig*	0,00 €	55,00 €	55,00 €	4,58 €

* nach Maßgabe des Abfallkalenders

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

²Unter einem Änderungsdienst ist die Ausgabe und Rücknahme von Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen zu verstehen.

4. § 4 Abs. 6 wird neu eingefügt:

(6) ¹Für die Bereitstellung und Leerung einer über das zustehende Papiertonnenvolumen hinausgehenden Papiertonne mit 240 Liter Volumen werden 6,00 € pro Monat erhoben. ²Gewerbebetrieben stehen maximal zwei zusätzliche gebührenpflichtige 240 Liter-Papiertonnen zu. ³Für die Leerung eines zusätzlichen Papiercontainers mit 1.100 Liter Volumen wird eine Gebühr von 30,00 € pro Monat erhoben. ⁴Diese stehen ausschließlich Grundstücken mit reiner Wohnnutzung zu.

5. § 4 Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Neufassung:

(7) ¹Für Selbstanlieferungen an die Deponie Gosberg gelten folgende Gebühren:

Nr.	Bezeichnung	Gewichtsgebühr	Einheit	Pauschalgebühr
1	Biomüll, Grünabfälle	74,50 €	t	bis 150 kg 5,00 €
2	Deponierbare Abfälle, DK I zur Beseitigung a) Bauschutt (z.B. Mauerwerk, Steine, Fliesen, Putz) mit Störstoffanteilen, org. Anteil bis 3 Masse % b) Gasbetonsteine (z.B. Ytong) mit org. Anteil bis 3 Masse % c) Bimssteine d) Reine Glasabfälle (z.B. Flachglas, Glasbausteine usw.) e) Sanitärkeramik (z.B. WC, Waschbecken), Keramik und Geschirr	105,00 €	t	bis 100 kg 8,00 €
3	Deponierbare Abfälle, DK II zur Beseitigung Baustellenabfälle (z.B. Gipskartonplatten ohne Dämmung, bauplatten, Putzmatten) mit org. Anteil bis 5 Masse %	129,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
4	Nicht deponierbare Abfälle	203,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
5	Problemabfälle	1.500,00 €	t	
6	Altholz	107,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
7	Abfälle aus ausbesthaltigen gefährlichen Baustoffen zur Beseitigung Asbestzementprodukten	148,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
8	Dämmmaterial <u>unverpresst</u> , Kleinmengen bis max. 5 cbm oder max. 5 Big Bags pro Monat, verpackt, gefährlich und nicht gefährlich zur Beseitigung	383,00 €	t	bis 100 kg 30,00 €
9	Dämmmaterial <u>verpresst</u> , in Ballen, Großmengen in Big Bags verpackt, gefährlich und nicht gefährlich zur Beseitigung	148,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €

²Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € je Personalstunde und 70,00 € je Maschinenstunde erhoben.

 Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Forchheim, 20.12.2021

Hermann Ulm

Landrat

Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Forchheim – Abfallwirtschaftssatzung – AWS vom 19.11.2014

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Forchheim – Abfallwirtschaftssatzung – AWS vom 19.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Nr. 1 i) wird neu eingefügt:

i) Sperrmüll, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird

2. § 11 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) ¹Sperrmüll im Sinne des § 1 Abs. 5 kann bis zu zweimal jährlich selbst zum Entsorgungszentrum Deponie Gosberg gebracht werden, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung gem. § 14 Abs. 5 Gebrauch gemacht wird. ²Die Anmeldung zur Selbstanlieferung erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten beim Landratsamt. ³Bei der Anmeldung sind Adresse, Grundstückseigentümer sowie Art und Menge des anzuliefernden Sperrmülls anzugeben. ⁴Der Landkreis kann zusätzliche Angaben verlangen. ⁵Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt. ⁶Der Landkreis teilt dem Grundstückseigentümer den Anliefertermin in geeigneter Weise mit; Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Von der Sperrmüllselbstanlieferung ausgeschlossen sind Abfälle, deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁸Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß, so erfolgt die Annahme nach besonderer Vereinbarung; § 17 gilt entsprechend.

3. Der bisherige § 11 Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 15 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Neufassung:

⁶Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privater Wohnnutzung muss zudem eine Biotonne und mindestens eine zugelassene Papiertonne bereitgestellt werden.

5. § 15 Abs. 2 Sätze 7 bis 9 werden neu eingefügt:

⁷Bei Grundstücken mit reiner Wohnnutzung beträgt das höchstens zustehende Papiertonnenvolumen das dreifache Volumen des bereitgestellten Restmülltonnenvolumens. ⁸Bei gemischt genutzten Grundstücken (Wohn- und gewerbliche Nutzung) beträgt das höchstens zustehende Papiertonnenvolumen das dreifache Volumen des bereitgestellten Restmülltonnenvolumens zuzüglich dem Mindestrestmüllvolumen nach Gewerbeabfallverordnung. ⁹Bei rein gewerblich genutzten Grundstücken entspricht das höchstens zustehende Papiertonnenvolumen dem Mindestrestmüllvolumen nach Gewerbeabfallverordnung.

6. Der bisherige § 15 Abs. 2 Satz 7 wird Satz 10.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Forchheim, 20.12.2021

Hermann Ulm

Landrat